

September /Oktober 2010



## Übersicht

- **Wissenswertes**
  - **Neuaufgabe der UfAB V erschienen**
  - **EU-Konsultation zum Thema „Dienstleistungskonzessionen“**
- **Recht**
  - **Auslegung unklarer oder widersprüchlicher Vergabeunterlagen durch den Bieter**
  - **Zur Änderung an den Verdingungsunterlagen sowie zur Auslegung des Angebots**
- **International**
  - **Schweiz: Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen angepasst**
  - **Lettland: Änderung des öffentlichen Vergaberechts seit Juni 2010 in Kraft**
- **Veranstaltungen und Seminare**
  - **03.11.2010, Dresden: Neues Vergaberecht - Grundlagen**  
**Vergaberegularien nach VOL/A 2009 und VOB/A 2009 und VOF 2009- Grundlagen**
  - **10.11.2010, Dresden: Neues Vergaberecht - Praxis**  
**Vergaberegularien nach VOL/A 2009 – Erfahrungen und Tipps am praktischen Beispiel**
  - **25.11.2010, Dresden: Vertragsrecht öffentlicher Aufträge VOL/B**
  - **01.12.2010, Dresden: Vergaberecht im Beschaffungsalldag – Neues Vergaberecht – Aktuelle Rechtssprechung – Praxisempfehlungen –**
  - **02.12.2010, Dresden: Vergaberecht im Beschaffungsalldag – Ausschreibungen nach der VOB Teil A – Praxisempfehlungen**
  - **08.12.2010, Dresden: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB/A 2009**
  - **09.12.2010, Dresden: Vertragsrecht öffentlicher Aufträge – VOB/B -**



## Neuaufgabe der UfAB V erschienen

Laut Bekanntmachung der Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik ist die Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB) in einer Neufassung (UfAB V, Version 2.0) erschienen. Sie berücksichtigt insbesondere die Ergänzungen und Neuerungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen 2009 (VOL/A 2009). Die UfAB unterstützt die öffentlichen Einkäufer bei der IT-Beschaffung. Ob Software, Hardware oder sonstige Leistungen – Angebote im IT-Bereich können mit Hilfe dieser Unterlage objektiv, transparent und nachvollziehbar beurteilt werden.

Die UfAB V, Version 2.0 unterscheidet sich von ihrer Vorgängerversion durch eine Reihe von Anpassungen. Sie betreffen insbesondere die neue Strukturierung der VOL/A, die Losbildung, Rahmenvereinbarungen, Anforderungen an die Eignung sowie Nachweise der Eignung, Dokumentationspflichten, Veröffentlichungspflichten, die Neustrukturierung der Vergabeunterlagen sowie den Direktkauf. Dementsprechend wurden verschiedene fachliche Module modifiziert bzw. neu hinzugenommen. Unabhängig von Änderungen der Rechtsnormen wurde ein neues Modul für die Beschaffung von Open Source Software aufgenommen und das Modul zur Vergabe von Beratungsleistungen angepasst. Darüber hinaus wird eine "Mustervereinbarung" für die Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Auftragsdatenverarbeitung angeboten.

Druckexemplare der UfAB V - Version 2.0 können beim Beschaffungssamt des Bundesministeriums des Inneren angefordert werden. Weitere Informationen, die neue UfAB V - Version 2.0 als PDF, die Mustervereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung sowie eine UfAB-Historie finden Sie unter: [http://www.cio.bund.de/DE/IT-Angebot/IT-Beschaffung/UfAB/ufab\\_node.html](http://www.cio.bund.de/DE/IT-Angebot/IT-Beschaffung/UfAB/ufab_node.html)

## EU-Konsultation zum Thema „Dienstleistungskonzessionen“

Die Kommission prüft gegenwärtig die Notwendigkeit einer Initiative zur Verbesserung des geltenden Rechtsrahmens für Konzessionen sowie die Wirkung einer solchen Initiative. Dabei gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- 1.) Die Konzessionen werden dem umfassenden Vergaberechtsregime der Richtlinien unterworfen,
- 2.) die Konzessionen müssen nur gewisse Anforderungen erfüllen, wie dies bei den Baukonzessionen vorgesehen ist, oder
- 3.) es gibt eine eigene Richtlinie.

Die letztere Alternative wird jedoch von der EU-Kommission eher nicht ins Auge gefasst.

Das EU-Parlament hat sich im Rahmen seiner Diskussion über zukünftige Entwicklungen des Vergaberechts grundsätzlich gegen eine Kodifizierung der Dienstleistungskonzessionen ausgesprochen, solange nicht die Binnenmarktrelevanz ersichtlich ist.

Zur Klärung dieser Fragen dient die nunmehr stattfindende Konsultation. Die Kommission hat hierzu einen Fragebogen ausgearbeitet, dessen Ziel es ist, von öffentlichen Auftraggebern, die Konzessionen vergeben, Informationen über ihre Erfahrungen und Ansichten zum Funktionieren der derzeitigen Vorschriften für Konzessionen sowie Anregungen für Verbesserungen einzuholen. Die Konsultation richtet sich aber auch an Unternehmen, die zu ihren Erfahrungen im Bereich Konzessionen befragt werden.

Eine Initiative im Bereich der Konzessionen hätte zum Ziel, die Nutzung von Konzessionen zu erleichtern und das beste Preis-Leistungs-Verhältnis für Nutzer und Vergabestellen sicher zu stellen, indem Rechtssicherheit für alle Beteiligten hergestellt und Transparenz und Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer gewährleistet wird. Eine Initiative würde ferner den Wettbewerb und den Binnenmarkt für Konzessi-

onsverträge fördern, sowie zur Erreichung der politischen Ziele der EU im Bereich der öffentlich-privaten Partnerschaften beitragen.

Weitere Informationen sowie die Fragebögen finden Sie unter [http://ec.europa.eu/internal\\_market/consultations/2010/concessions\\_en.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2010/concessions_en.htm).



## Recht

---

### **Auslegung unklarer oder widersprüchlicher Vergabeunterlagen durch den Bieter**

Mit Beschluss vom 03.06.2010 hat der Vergabesenat des OLG Celle (Az.: 13 Verg 6/10) unter anderem entschieden, dass ein Bieter, der unklare oder widersprüchliche Anforderungen der Vergabestelle in vertretbarer Weise ausgelegt und sein (Neben-)Angebot auf diese mögliche Auslegung ausgerichtet hat, nicht mit der Begründung ausgeschlossen werden kann, sein (Neben-)Angebot entspreche nicht den Ausschreibungsbedingungen.

In einem europaweiten Vergabeverfahren hatte die Auftraggeberin einen Bauauftrag zur Sanierung einer Schleuse in fünf Losen ausgeschrieben. Für einige Lose wurden Nebenangebote zugelassen. Die Mindestbedingungen für die Nebenangebote wurden in den Vergabeunterlagen festgelegt unter dem Hinweis, dass „... Nebenangebote nur gewertet werden, wenn sie folgenden Bedingungen entsprechen: Sämtliche Vertragsbedingungen müssen erfüllt werden, insbesondere Verdingungsunterlagen, technische Vorschriften, Normen und Lastangaben ...“. Ein Bieter sollte für sein Nebenangebot im Hinblick auf ein Los, für das in der Baubeschreibung eine „Kombinierte Spundwand“ vorgesehen war, für das er aber ein Angebot für eine „Wellenspundwand“ abgegeben hatte, den Zuschlag erhalten. Hiergegen wendete sich die Antragstellerin als Zweitplatzierte mit ihrem Nachprüfungsantrag vor der Vergabekammer und vertrat die Auffassung, dass ein solches Angebot nicht verwertbar und auch nicht gleichwertig sei. Die Vergabekammer gab dem Nachprüfungsantrag statt und der Auftraggeberin auf, das Vergabeverfahren von der Angebotswertung an neu durchzuführen und dabei das streitgegenständliche Nebenangebot unberücksichtigt zu lassen, da dieses Angebot die Mindestbedingungen nicht erfülle. Hiergegen richtete sich die Beschwerde der Antragsgegnerin und der Beigeladenen.

Dieser Beschwerde hat das OLG Celle nun stattgegeben und begründet dies damit, dass hier das (Neben-)Angebot einer Wellenspundwand nach den Mindestbedingungen nicht ausgeschlossen war, da die Formulierung der Mindestbedingungen unklar und – unter Einbeziehung ihres Kontextes und der Interessenlage der Vergabestelle – auslegungsbedürftig war. Denn nach einer strikten Auslegung hätte nahezu kein Raum für die Abgabe sinnvoller Nebenangebote bestanden.

Eine Auslegung sei daher dahingehend vertretbar gewesen, dass die Vergabestelle mit der ausdrücklichen Nennung der „Verdingungsunterlagen“ lediglich auf die in den Verdingungsunterlagen enthaltenen allgemeinen, formellen Vertragsbedingungen und die „technischen Vorschriften, Normen und Lastangaben“ Bezug nehmen, im Übrigen aber Konstruktionsalternativen gerade nicht ausschließen wollte. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen dürften nicht zu Lasten der Bieter gehen. Eine Auslegung des Bieters sei daher statthaft gewesen.

Unter <http://app.olg-ol.niedersachsen.de/efundus/volltext.php4?id=5312&ident=> finden Sie den Beschluss des OLG Celle.

**Praxistipp:** Die Entscheidung des OLG Celle hat zwar erneut bestätigt, dass Unklarheiten in den Vergabeunterlagen nicht zu Lasten der Bieter gehen dürfen. In der Praxis ist jedoch anzuraten, bei unklaren oder mehrdeutigen Angaben in den Verdingungsunterlagen diese keinesfalls zu interpretieren, sondern bei der ausschreibenden Stelle um Klärung nachzufragen. Ist die Vergabestelle zu einer Aufklärung zweifelhafter Angaben nicht bereit, sollte der Bieter vor Ablauf der Angebotsfrist durch unverzügliche Erhebung einer

Verfahrensrüge auf eine Aufklärung der Unklarheiten bzw. eine Korrektur der Vergabeunterlagen hinwirken.

### **Zur Änderung an den Verdingungsunterlagen sowie zur Auslegung des Angebots**

Das OLG Düsseldorf hat am 09.06.2010 (Az. VII-Verg 5/10) zu der Frage entschieden, wie Änderungen an den Verdingungsunterlagen durch den Bieter zu behandeln sind und ob eine Auslegung des Angebots durch den öffentlichen Auftraggeber zulässig ist.

Die Antragsgegnerin schrieb im August 2009 in einem europaweiten offenen Verfahren den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Bürokommunikationsdienstleistungen in zwei Losen aus. In einer Vorinformation informierte die Antragsgegnerin u. a. die Antragstellerin darüber, dass ihr Angebot ausgeschlossen worden sei und die Beigeladene als einzige im Vergabeverfahren verbliebene Bieterin den Zuschlag erhalten sollte. Hiergegen wendete sich die Antragstellerin mit einem Nachprüfungsantrag, dem die Vergabekammer stattgab und der Antragsgegnerin auferlegte, die Angebotswertung unter Ausschluss des Angebots der Beigeladenen zu wiederholen. Den Ausschluss der Beigeladenen rechtfertigte die Vergabekammer mit der Begründung, dass das Angebot wegen Änderung an den Verdingungsunterlagen gemäß §§ 25 Nr. 1 Abs. 1 d, 21 Nr. 1 Abs. 4 VOL/A 2006 von der Wertung auszuschließen sei. Hiergegen richteten sich die Beschwerden der Beigeladenen und der Antragsgegnerin.

Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass ein Angebot dann unzulässige Änderungen an den Verdingungsunterlagen vornimmt, sofern darin inhaltlich etwas anderes angeboten wird, als in den Verdingungsunterlagen verlangt worden ist, wobei Abweichungen auch in Form von Streichungen, Einschränkungen oder Einfügungen vorkommen können. Denn bei einer Änderung der Verdingungsunterlagen deckten sich die Inhalte der Angebote und der Ausschreibung nicht. Im vorliegenden Fall hatte die Beigeladene Änderungen an der von der Antragsgegnerin in den „Allgemeinen Hinweisen“ der Verdingungsunterlagen für die Angebote vorgeschriebenen Gliederung und Nummerierung vorgenommen. Dies stelle jedoch keine unzulässige Abänderung dar, da im Ergebnis das Angebot der Beigeladenen von den Vorgaben der Antragsgegnerin nicht abweiche. Auch ein Fehler der Beigeladenen im Rahmen der Preisangaben zu einem Los in Form einer vertauschten Nummerierung sei nicht geeignet, einen Ausschluss der Beigeladenen zu rechtfertigen. Dieser Mangel sei offensichtlich gewesen und konnte von der Antragsgegnerin im Wege der Auslegung des Angebots korrigiert werden. Hier weist das OLG allerdings noch einmal darauf hin, dass bei der Auslegung von Angeboten als Mittel zur Behebung von Fehlern oder Unvollständigkeiten im Angebot in bestimmten Konstellationen Zurückhaltung geboten sei. Sinn und Zweck der vergaberechtlichen Ausschlussgründe sei schließlich, mehr Transparenz in einem zügigen und für den Auftraggeber leicht zu handhabenden Vergabeverfahren zu schaffen, in welchem die Gleichbehandlung der Bieter sichergestellt ist. Jedoch sei eine Auslegung nicht schlechthin ausgeschlossen sondern dann ausnahmsweise zulässig, wenn sie aus dem Angebot selbst heraus unschwer möglich ist und zu einem unzweifelhaften Ergebnis führt. Nur dies sei auch mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Beschaffung in Einklang zu bringen.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf finden Sie unter Eingabe des Aktenzeichens „VII-Verg 5/10“ unter: <http://www.justiz.nrw.de/WebPortal/RB/nrwe2/index.php>.

Praxistipp: Wie die vorstehende Entscheidung des OLG Düsseldorf zeigt, ist es dem Öffentlichen Auftraggeber in bestimmten Fällen möglich, trotz Abänderung der Verdingungsunterlagen den Bieter nicht von der Wertung auszuschließen bzw. bestimmte Fehler dem Sinn der Ausschreibungsunterlagen entsprechend auszulegen. Gerade im Bereich der Abänderung von Verdingungsunterlagen ist jedoch eine Abgrenzung zwischen unzulässigen inhaltlichen Änderungen und zulässigen sonstigen Änderungen schwer vorzunehmen. Bieter sollten sich weder darauf verlassen, dass ihre Änderungen an den Verdingungsunterlagen tatsächlich durch den Öffentlichen Auftraggeber toleriert werden, noch dass Fehler beim Ausfüllen der Angebotsunterlagen wohlwollend im Wege der Auslegung korrigiert werden. Auch hier gilt: Bei Unklarheiten oder Widersprüchen in den Verdingungsunterlagen diese nicht einfach korrigieren sondern im Zweifel noch einmal beim Auftraggeber nachfragen. Ferner sollten Bieter die Angebotsunterlagen vor Absendung an den Auftraggeber nochmals genau auf ihre Vollständigkeit überprüfen.



## **Schweiz: Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen angepasst**

In der Schweiz wurden die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen mit Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartaments (EVD) vom 11. Juni 2010 über die „Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für das zweite Semester des Jahres 2010 und das Jahr 2011“ angepasst. Ein Erreichen bzw. Überschreiten der Schwellenwerte führt zur Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) vom 16.12.1994, welches konkrete Vorgaben im Hinblick auf die Durchführung eines Vergabeverfahrens macht.

Nach der Anpassung betragen die Schwellenwerte des Art. 6 Abs. 1 BöB für das zweite Semester des Jahres 2010 und das Jahr 2011:

- a) 230.000 Franken ( $\triangleq$  176.737,78 €) für Lieferungen;
- b) 230.000 Franken ( $\triangleq$  176.737,78 €) für Dienstleistungen;
- c) 8,7 Millionen Franken ( $\triangleq$  6.685.298,68 €) für Bauwerken;
- d) 700.000 Franken ( $\triangleq$  537.897,60 €) für
  - 1) Lieferungen und Dienstleistungen im Auftrag einer Auftraggeberin nach Artikel 2 Absatz 2 BöB,
  - 2) Aufträge, welche die Automobildienste der Schweizerischen Post zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit im Bereich des Personentransports vergeben.

Die Verordnung ist am 1. Juli 2010 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen finden Sie unter <http://www.admin.ch/ch/d/st/1/172.056.1.de.pdf>. Den Text zur Verordnung über die Anpassung der Schwellenwerte, veröffentlicht in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS 2010, S. 2647), finden Sie unter <http://www.admin.ch/ch/d/as/2010/2647.pdf>.

## **Lettland: Änderung des öffentlichen Vergaberechts seit Juni 2010 in Kraft**

Am 20. Mai dieses Jahres hat das lettische Parlament die Änderungen des öffentlichen Vergaberechts in dritter Lesung übernommen. Das Finanzministerium wollte zunächst die Vorgaben des europäischen Parlaments und der Richtlinie des europäischen Rates 2007/66/EC vom 11. Dezember 2007 umsetzen, doch das lettische Parlament hat auch eine Reihe neuer Bestimmungen eingeführt. So werden gemäß der Bestimmungen, die vom Ministerkabinett beschlossen wurden, Behörden u. a. ihre Anschaffungen aus bestimmten Gruppen von Gütern und Dienstleistungen zukünftig über eine zentrale Vergabestelle steuern.

Geändert wurde unter anderem auch Artikel 39, welcher eine Reihe von Kriterien nennt, wie beispielsweise Vorstrafen, betrügerische Praktiken, Insolvenzanmeldungen und Steuerschulden, die zum Ausschluss eines Anbieters vom weiteren Vergabeverfahren führen. Das Finanzministerium hat nun neue Kriterien definiert, die heiß debattiert wurden, weil sie viele Anbieter möglicherweise unberechtigt vom Vergabeverfahren ausschließen.

Zukünftig, werden u. a. folgende Ausschlusskriterien Anwendung finden:

1. Verurteilung wegen Korruption, betrügerischen Praktiken, Geldwäscherei oder Beteiligung an einer kriminellen Organisation. Dasselbe gilt auch für die Repräsentanten des Anbieters.
2. Verurteilung eines Anbieters wegen elementarer Verletzung des Arbeitsrechts (z. B. die illegale Beschäftigung eines Drittland-Staatsbürgers in Litauen, Beschäftigung eines Angestellten ohne schriftlichen Vertrag, wenn dies binnen eines Jahres wiederholt festgestellt wurde).
3. Verurteilung wegen Verletzung des Wettbewerbsrechts [für vertikale Abkommen (innerhalb einer Lieferkette) und horizontale Abkommen (zwischen Wettbewerbern)].
4. Insolvenzanmeldungen, ruhendes operatives Geschäft, Beginn eines Konkursverfahrens.

5. Steuerschulden (inkl. Sozialversicherungsabgaben) von über 100 lettischen Lats (etwa 140 EUR).
6. Das durchschnittliche Einkommen der Angestellten des Anbieters in den ersten drei Quartalen des letzten Jahres ist niedriger als 70% des durchschnittlichen branchenspezifischen Einkommens eines Industriearbeiters in Lettland. Vergleichbare Bedingungen gelten für natürliche Personen und Unternehmen, die im Ausland registriert sind.
7. Es wurden falsche oder keine Informationen zur Beurteilung der Eignung des Anbieters bereitgestellt.

Am stärksten in der Kritik stand Punkt 6, der sich mit der Bekämpfung des Lohndumpings beschäftigt. Die mit dem Gesetz befasste Kommission des Parlaments äußerte Zweifel daran, dass dieser Ansatz zum gewünschten Erfolg beiträgt, und führte an, dass dieser Ansatz unvorhersehbare Konsequenzen mit sich führen könne. Es bestehe das Risiko, dass Unternehmen, die bisher gewissenhaft ihre Steuern gezahlt haben, aufgrund rückläufiger Umsätze weniger Mitarbeiter anstellen, indem sie nur einen Teil offiziell anstellen, um das 6. Kriterium zu erfüllen, und gleichzeitig die restlichen Angestellten inoffiziell ohne schriftlichen Vertrag anstellen (Quelle: PricewaterhouseCoopers, Newsletters "Osteuropa kompakt", Ansprechpartnerin: Monika Diekert, Tel.: 030 2636-5252, Mail: [diekert.monika@de.pwc.com](mailto:diekert.monika@de.pwc.com)).

Anmerkung: Das Gesetz zur Änderung des Vergaberechts vom 20. Mai 2010 ist am 15. Juni 2010 in Kraft getreten. Den Wortlaut des Gesetzes in lettischer Sprache finden Sie unter <http://www.likumi.lv/doc.php?id=211493>.



## Veranstaltungen + Seminare


---

03.11.2010, 9:00-16:00 Uhr

### **Neues Vergaberecht - Grundlagen**

#### **Vergaberegularien nach VOL/A 2009 und VOB/A 2009 und VOF 2009- Grundlagen**

Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Teilnahmeentgelt: 119 Euro [Inhalt](#) 


10.11.2010, 9:00-16:00 Uhr

### **Neues Vergaberecht - Praxis**

#### **Vergaberegularien nach VOL/A 2009 – Erfahrungen und Tipps am praktischen Beispiel**

- Spezialseminar für Auftraggeber -


Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Teilnahmeentgelt: 119 Euro [Inhalt](#) 

25.11. 2010, 9:00-16:00 Uhr

### **Vertragsrecht öffentlicher Aufträge VOL/B**

Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Teilnahmeentgelt: 119 Euro [Inhalt](#) 

01.12.2010, 9:00-16:30 Uhr

### **Vergaberecht im Beschaffungsalldag – Neues Vergaberecht –**

#### **Aktuelle Rechtsprechung – Praxisempfehlungen -**


Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Teilnahmeentgelt: 148,75 Euro [Inhalt](#) 

02.12.2010, 9:00-16:30 Uhr

### **Vergaberecht im Beschaffungsalldag – Ausschreibungen nach der VOB Teil A – Praxisempfehlungen**


Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Teilnahmeentgelt: 148,75 Euro [Inhalt](#) 

08.12.2010, 09:00-16:00 Uhr

### **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB/A, Fassung 2009 -**


Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Teilnahmeentgelt: 119 Euro [Inhalt](#) 

09.12.2010, 09:00-16:00 Uhr

### **Vertragsrecht öffentlicher Aufträge – VOB/B -**

Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden

Teilnahmeentgelt: 119 Euro [Inhalt](#) 

Weitere Informationen: Bianca Engler, Tel. (0351) -2802-402, E-Mail: [BiancaEngler@abstsachsen.de](mailto:BiancaEngler@abstsachsen.de)